

# Vereinssatzung



## Satzung der Lebenshilfe Baden-Baden - Bühl - Achern e.V.

Sitz des Vereins:  
Birkenstr. 14, 77815 Bühl  
Eingetragen unter VR 35, Amtsgericht Bühl



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe der Region Baden-Baden - Bühl - Achern e. V.“
  2. Der Verein hat seinen Sitz in Bühl.
  3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
  4. Der Verein ist Mitglied bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. in Marburg sowie dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. in Stuttgart.
- 

## § 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen sowie deren Angehörige bedeutet. Dazu gehören z. B. Frühberatung und Frühförderung, Schulkindergarten, Sonderschule, Urlaubs- und Freizeitangebote, Rehabilitationssportgruppen, Offene Hilfen, Betreutes Wohnen in Familien, Kurzzeitunterbringung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Projekte für Ehrenamtliche, Beratungsstellen, Kurs- und Fortbildungsangebote für Menschen mit Behinderungen und Angehörige.
2. Der Verein kann solche Maßnahmen durchführen und Einrichtungen schaffen, erwerben und unterhalten oder sich an Einrichtungen, insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsgruppen, Wohnstätten, Außenwohngruppen, Ambulant Begleitetes Wohnen, Ambulantes Wohntraining beteiligen.
3. Der Verein berät Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie gesetzliche Vertreter und vertritt ihre Interessen.
4. Der Verein will die Öffentlichkeit für seine Aufgabe sensibilisieren und ist bestrebt, für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zu werben.

5. Der Verein will Mitglieder gewinnen sowie Spenden für seine Tätigkeit sammeln.
  6. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins dienlich und förderlich sind.
  7. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit Behinderungen anzuregen und diese zu beraten.
  8. Der Verein kann mit anderen Vereinen oder Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung Arbeitsgemeinschaften oder andere Organisationsformen der Zusammenarbeit eingehen.
- 

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
  - Geld- und Sachspenden
  - Öffentliche Zuschüsse und Leistungen
  - Erträge aus Vereinsvermögen und Einrichtungen
  - Stiftungen
  - Werbeaktionen
  - Kreditaufnahmen
  - Sonstige Zuwendungen
- 

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung über den Beitrittsantrag jedoch auch einer geschäftsführenden Person des Vereins übertragen.
3. Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins. Sie wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
  - Infolge Ausschlusses durch den Vorstand. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn den Interessen des Vereins entgegengearbeitet wird oder sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## Satzung

- Wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt wurden, mit Ablauf des Kalenderjahres.
  - Durch Tod bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
5. Wer als Mitglied ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.
6. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeiten erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz. Als Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Marburg sowie des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. in Stuttgart ist unser Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Hierbei wird der Datenschutz gewährleistet. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung.
- 

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
- 

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Darlegung des Beratungsgegenstandes verlangt.

3. Die Einberufung erfolgt jeweils durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung stellen. Sie sind dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle schriftlich vorzulegen. Maßgebend für die Frist ist der Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er kann sie auch einem Vertreter übertragen.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes und Nachwahl gemäß § 8 Ziffer (7)
  - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die Vereinsarbeit sowie des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ein Mitglied darf bis zu fünf andere Mitglieder vertreten.
8. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten bei der Ermittlung von Mehrheitsverhältnissen als nicht abgegebene Stimmen. Für das Abstimmungsergebnis sind daher nur die Ja- und Nein-Stimmen entscheidend. Es kann nur über angekündigte Tagesordnungspunkte und rechtzeitig eingereichte Anträge abgestimmt werden.

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

10. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder am Tag der Versammlung für die Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 3 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit  $\frac{4}{5}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

---

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schriftführer und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter sowie des Schriftführers hat in getrennten Abstimmungen zu erfolgen.

Die Wahl der weiteren bis zu 5 Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

3. Wählbar sind alle Mitglieder der Lebenshilfe Baden-Baden - Bühl - Achern e. V., mit Ausnahme von Personen, die beim Verein oder bei einer handelsrechtlichen Gesellschaft, an der der Verein beteiligt ist, beschäftigt sind. Nicht wählbar sind ebenfalls Ehegatten von leitenden Angestellten oder von leitenden Angestellten in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Partner.

Leitende Angestellte sind insbesondere die Leiter der Einrichtungen der Lebenshilfe Baden-Baden - Bühl - Achern e.V., Geschäftsführer von handelsrechtlichen Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sowie deren Stellvertreter.



4. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder nach Absprache mit diesem tätig werden.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand leitet den Verein; er ordnet und verteilt die Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsführer.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit wählen.
8. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

---

## § 9 Ehrenvorsitzende/r / Ehrenvorstandsmitglied / Ehrenmitglied

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das sich durch hervorragende Verdienste und mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand ausgezeichnet hat, zur/zum Ehrenvorsitzenden bzw. zur/zum Ehrenvorstandsmitglied wählen.
2. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die/Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Sie/Er hat jedoch kein Stimmrecht.
4. Die/Der Ehrenvorsitzende/Das Ehrenvorstandsmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

5. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.
- 

## § 10 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der in § 6 genannten Organe gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

---

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

---

## § 12 Geschäftsführung

1. Zur Wahrung der laufenden Geschäfte können vom Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen und eingesetzt werden.
  2. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vereinszweck gem. § 2 und auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, sowie alle Verwaltungsgeschäfte. Ausdrücklich ausgenommen sind die Aufnahme von Darlehen sowie der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden. Hierzu ist im Einzelfall ein separater Vorstandbeschluss mit zusätzlicher Einzelvollmacht notwendig.
  3. Die Kompetenzen eines besonderen Vertreters im Einzelnen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- 

## § 13 Prüfung des Jahresabschlusses

1. Die Jahresabschlüsse des Vereins sind jährlich von einer / einem unabhängigen Prüfungsgesellschaft / Prüfer zu prüfen.

Die Prüfung hat unter besonderer Berücksichtigung von Aufgabe und Zweck des Vereins die „Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“ und die „Wirtschaftlichen Verhältnisse“ zu beinhalten.

Über das Ergebnis ist vom Prüfer ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses muss der Mitgliederversammlung vorangehen und bildet damit eine wichtige Grundlage für deren Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes.
- 

## § 14 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Nr. 10 fest gelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
  2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg in Stuttgart, nachrangig der Bundesvereinigung der Lebenshilfe in Marburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - nach Möglichkeit in der hiesigen Region - zu verwenden hat.
- 

Bühl, im April 2013

Frank Breuninger  
1. Vorsitzender

Birkenstraße 14  
77815 Bühl  
Telefon 0 72 23 / 8 08 89 - 0  
Telefax 0 72 23 / 8 08 89 - 70  
[geschaeftsfuehrung@lebenshilfe-bba.de](mailto:geschaeftsfuehrung@lebenshilfe-bba.de)  
[www.lebenshilfe-bba.de](http://www.lebenshilfe-bba.de)